

Der familienrechtliche Status des Kindes

Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsanfechtung

§ 39 Abs. 1 FGB sieht nunmehr u. a. eine ausdrückliche Vaterschaftsanerkennung vor der Eheschließung gegenüber dem Leiter des Standesamtes vor.^{25/} Dadurch soll die Übernahme der Vaterschaft zu einem bewußten Akt gestaltet und das Zustandekommen eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses gefördert werden.

Bisher wurde der die Mutter des Kindes heiratende Mann — falls die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen Vorlagen, insbesondere der Mann mindestens 16 Jahre älter als das Kind war — mit der Eheschließung stets Vater des Kindes, wenn er gegenüber dem Leiter des Standesamtes die Erklärung unterlassen hatte, daß das Kind nicht von ihm abstammt. Diese Regelung verhinderte eine Klarstellung der Sachlage (auch nach einer späteren Ehescheidung), zumal dann, wenn die einjährige Ausschußfrist zur Erhebung der Vaterschaftsanfechtungsklage (§ 43 Abs. 5 FGB) verstrichen war.

Nach Ablauf der einjährigen Anfechtungsfrist ist nunmehr der Staatsanwalt zur Erhebung der Klage zugunsten des vermuteten Vaters berechtigt (§ 43 Abs. 6 FGB), allerdings nur zu dessen Lebzeiten. Dadurch soll verhindert werden, daß Erben aus persönlichen Gründen die Vaterschaftsanfechtung durch den Staatsanwalt initiieren, obwohl der Erblasser seine Vaterschaft nicht bezweifelte bzw. deren Anfechtung nicht betreiben wollte.

Rechtsstellung des mittels künstlicher Samenübertragung gezeugten Kindes

Bleibt eine Ehe trotz Ausschöpfung aller anderen Methoden ungewollt kinderlos, so wird die Schwangerschaft verschiedentlich durch künstliche Übertragung des Samens eines anderen Mannes als des Ehemannes hervorgerufen (sog. heterologe artefizielle Insemination).^{26/} Die Zunahme dieser Fälle veranlaßt den ungarischen Gesetzgeber zu zwei familienrechtlichen Regelungen.

Besonders im Interesse des auf diese Weise gezeugten Kindes liegt die Bestimmung, daß der zustimmende Ehemann die Vaterschaft nicht anfechten kann (§ 43 Abs. 1 FGB) 727/ Weiterhin ist in einem solchen Fall eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung unzulässig (§ 38 Abs. 1 Satz 2 FGB). Der Samenspender kann somit in keinem Fall gerichtlich den Anspruch genommen werden. Diese Regelung dient dem Schutz der hinsichtlich seiner Person zu wahren Anonymität und ist allgemein gehalten. Sie gilt daher auch bei einer etwaigen artefiziellen Insemination bei einer unverheirateten Frau.

Annahme an Kindes Statt

Zur Annahme an Kindes Statt ist wie bisher die Einwilligung der leiblichen Eltern des Kindes erforder-

^{25/} Diese Erklärung ist unwiderruflich. Allerdings wird nach § 2 der VO des Ministerrates Nr. 11/1974 der die Vaterschaftsanerkennung Erklärende nur dann als Vater des Kindes angesehen, wenn die Ehe binnen sechs Monaten nach Abgabe der Erklärung geschlossen wird.

Vgl. im übrigen T. Pap, „Die Entwicklung der ungarischen Gesetzgebung hinsichtlich der außerehelichen Abstammung“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, 1968, Heft 3, S. 359 ff. (362/363).

^{26/} Vgl. E. Günther, „Zum Thema heterologe Insemination“, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1973, Heft 17, S. 884 ff. Vgl. ferner hinsichtlich der ethischen Probleme H. M. Dietl/H. Gahse/W. Stange, „Bemerkungen zum Problem der künstlichen Samenübertragung beim Menschen“, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1973, Heft 2, S. 101 ff., und hinsichtlich der Rechtsprobleme H. G. Keune/J. Rothe, „Rechtliche Fragen der künstlichen Samenübertragung beim Menschen“, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1972, Heft 3, S. 138 ff., und Heft 4, S. 189 ff.

^{27/} Ähnlich Art. 32 Abs. 3 FGB Bulgarien. Vgl. für die DDR: FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 5.3. zu § 61 (S. 256).

lich. Nunmehr kann aber nach § 48 Abs. 4 FGB die Zustimmung eines mit dem Kind nicht zusammenlebenden Elternteils (z. B. desjenigen, dem das elterliche Erziehungsrecht nach Ehescheidung nicht übertragen wurde) zur Adoption (etwa durch den neuen Ehegatten des Erziehungsberechtigten) unter bestimmten Voraussetzungen^{29/} durch Entscheidung des Vormundschaftsorgans ersetzt werden.^{29/} Beruht dieser Eingriff in die elterlichen Rechte auf einer Verletzung von Rechtsvorschriften, so ist der betroffene Elternteil über die Inanspruchnahme verwaltungsrechtlicher Rechtsmittel hinaus berechtigt, den Beschluß des Vormundschaftsorgans über die Zustimmung zur Annahme an Kindes Statt gerichtlich anzufechten (§ 50 Abs. 2 FGB).

Die Inkognitoadoption, die bisher nur angewendet werden konnte, wenn sich das anzunehmende Kind in staatlicher Betreuung befand, ist nun generell möglich (§ 48 Abs. 3 FGB). Die Einwilligungserklärung der Eltern hierzu, die — ebenso wie nach § 69 FGB der DDR — nicht widerrufen werden kann, ist jedoch nur dann rechtswirksam, wenn sie nicht früher als sechs Monate nach Geburt des Kindes abgegeben und zuvor eine eingehende Belehrung über die Rechtsfolgen vorgenommen wurde.^{30/}

Die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 57 FGB) war bisher ausschließlich dann möglich, wenn das Gericht festgestellt hatte, daß der Annehmende oder der Angenommene sich vorsätzlich in einer Weise verhalten hatte, daß für den anderen Teil die Aufrechterhaltung der Adoption unerträglich wurde. Jetzt ist die Aufhebung auch dann zulässig, wenn die Annahme an Kindes Statt ihren Zweck und ihre gesellschaftliche Funktion aus anderen Gründen nicht erfüllt.^{31/} Im Interesse eines minderjährigen Adoptierten können auch das Vormundschaftsorgan oder der Staatsanwalt das gerichtliche Aufhebungsverfahren beantragen. Durch die Neufassung des FGB werden die geltenden Bestimmungen über die erbrechtliche Stellung des Angenommenen nicht berührt. Nach § 617 ZGB erbt der Angenommene wie ein leibliches Kind des Annehmenden; er behält aber zugleich — anders als im Recht der DDR — sein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinen Blutsverwandten. Die Blutsverwandten selbst sind jedoch gemäß § 618 ZGB nur dann seine gesetzlichen Erben, wenn keine gesetzlichen Erben auf Grund des Adoptionsverhältnisses vorhanden sind.

Erziehung und Unterhalt des Kindes

Unterstützung der elterlichen Erziehung

Mit der Neufassung des FGB wurden die Möglichkeiten der Vormundschaftsorgane erweitert, denjenigen Eltern zu helfen, die bei der Erziehung ihrer Kinder Schwierigkeiten haben. § 71 Abs. 3 FGB sieht entsprechende Unterstützungsmaßnahmen^{32/} für solche Eltern vor, die zwar an sich zur Erziehung ihrer Kinder geeignet sind, diese Aufgaben aber aus eigenen Kräften wegen

^{28/} Diese sind nach § 193 Abs. 2 der VO über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten gegeben, wenn dieser Elternteil

a) seine Unterhaltspflicht nicht erfüllt,
b) keinen persönlichen Umgang mit dem Kind pflegt und ihm die Erziehung gleichgültig ist,
c) eine strafbare Handlung gegenüber dem Kind begangen oder
d) die Vermögensinteressen des Kindes schwer geschädigt hat.

^{29/} Vgl. dazu § 70 FGB der DDR, wonach in diesen Fällen eine gerichtliche Entscheidung auf Klage des Organs der Jugendhilfe erforderlich ist.

^{30/} Vgl. § 198 der VO über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten.

^{31/} Nach § 30 der VO des Ministers der Justiz Nr. 7A974 muß dabei das Gericht sorgfältig prüfen, ob es sich um andauernde, ein echtes Adoptionsverhältnis vereitelnde Umstände oder nur um vorübergehende Probleme handelt.

^{32/} Einzelheiten über die verschiedenen Erziehungsmaßnahmen enthalten §§ 81 bis 101 der VO über das Verfahren in Vormundschaftsangelegenheiten.